Einkaufsbedingungen
INRO Elektrotechnik GmbH

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil jedes zwischen Lieferern und der INRO Elektrotechnik GmbH (nachfolgend als Bestellerin bezeichnet) geschlossenen Vertrages. Sie gelten nur gegenüber Kaufleuten. Entgegenstehende oder von den Bedingungen der Bestellerin abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers wird seitens der Bestellerin ausdrücklich schriftlich widersprochen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil geschlossener Verträge, wenn deren Geltung von der Bestellerin ausdrücklich, schriftlich gegenüber den Lieferern bestätigt wird.

2. Angebote, Bestellungen und Vertrag

Nur schriftlich bestätigte Bestellungen werden von der Bestellerin anerkannt. Änderungen, Ergänzungen, mündliche Nebenabreden oder die Aufhebung eines Vertrages werden erst durch die ausdrückliche schriftliche Bestätigung der Bestellerin wirksam.

3. Preise, Transportkosten

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei Werk.
Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
Sollten Käufe ausdrücklich ab Werk des Lieferers abgeschlossen sein, ist die Bestellerin nur verpflichtet die handelsübliche Fracht ohne Nebenkosten zu bezahlen.
Ist der Preis bei Auftragserteilung noch nicht vereinbart, so kommt der Vertrag erst mit schriftlicher Bestätigung des Preises durch die Bestellerin zustande.
Verpackung oder Transportversicherung gehen zu Lasten des Lieferers. Etwas anderes gilt nur, wenn es ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
Schäden durch unsachgemäße Verpackung gehen zu Lasten des Lieferers.

4. Rechnungen, Zahlungen

Rechnungen müssen spätestens 4 Wochen nach Versand der Ware bei der Bestellerin auf dem Postweg oder elektronisch eingehen. Sie dürfen auf keinen Fall der Sendung beigefügt werden.
Die Bestellerin bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto.

5. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung kommt es auf den Eingang bei dem von der Bestellerin angegebenen Bestimmungsort an. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen ist die Bestellerin unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall wird die Liefer- oder Leistungsfrist nur dann verlängert, wenn dies von der

Bestellerin ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.
Die Bestellerin ist im Fall eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von der Bestellerin vorbehaltlos angenommen wurde. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.
Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Ablauf einer etwaigen Nachfristsetzung ist die Bestellerin berechtigt, anstelle der Erfüllung Schadensersatz zu verlangen.

6. Dokumentationsunterlagen

Der Lieferer muss der Bestellerin spätestens mit Eingang der Lieferung im Sinne der obigen Ziffer 5 diejenigen Unterlagen überreichen, die für die Verwendung des Kaufgegenstands bzw. der Dienstleistung bedeutsam sind, insbesondere Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitungen, Schaltpläne, Sicherheitsinformationen, Leistungserklärungen, CE- Konformitätserklärungen, Zulassungen / ETA, Prüfzeugnisse, Prüfdokumentation, Sicherheitsdatenblätter, Reinigungs-/Wartungs-/Instandhaltungs-Hinweise sowie öffentlich-rechtlich erforderliche Nachweise.
Die genannten Unterlagen müssen zusätzlich in digitaler Form übermittelt werden. Bei Bauprodukten muss der Lieferer insofern auch die Verwendbarkeit und Übereinstimmung mit der jeweils anwendbaren Landesbauordnung nachweisen. Übergibt der Lieferer die Unterlagen nicht schon bei Eingang der Lieferung im Sinne der obigen Ziffer 5, verpflichtet er sich der Übermittlung innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der beauftragten Leistung. Die Bestellerin behält sich das Recht vor, andernfalls vom Vertrag zurückzutreten und/oder etwaige Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
Der Lieferer ist vor Übergabe verpflichtet, die Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

7. Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung

Die bloße Abnahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehenden Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf zustehende Rechte der Bestellerin. Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften der Bestellerin oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird die Bestellerin dem Lieferer so rasch wie möglich anzeigen. Eine Rügepflicht der Bestellerin gem. §377 HGB besteht jedoch nicht, es sei denn, es liegen Mängel oder Abweichungen von der Vollständigkeit in einer Art vor, die ohne Untersuchung der Ware erkannt werden können. In diesem Falle ist der Mangel oder die fehlende Vollständigkeit innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch die Bestellerin zu rügen.
Die Gewährleistungspflicht des Lieferers für Lieferungen und Leistungen beträgt 2 Jahre. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den ausgetauschten bzw. nachgebesserten Liefer-bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch die Bestellerin. Einschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte durch den Lieferer zu seinen Gunsten entfalten der Bestellerin gegenüber keine Wirkung. Der Lieferer hat Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, auf

seine Kosten entweder innerhalb der von der Bestellerin gesetzter Frist zu beseitigen oder neu zu liefern oder zu leisten. Die Bestellerin ist auch berechtigt, vom Lieferer den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten, wie z.B. Aus-und Einbaukosten, Untersuchungskosten usw. zu verlangen. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr drohender außergewöhnlich hoher Schäden, zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Falle des Verzugs des Lieferers mit der Beseitigung eines Mangels ist die Bestellerin berechtigt, nach vorhergehender Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist auf Kosten des Lieferers den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferers beseitigen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Lieferer verspätet geliefert hat und Mängel sofort beseitigt werden müssen, um den eigenen Lieferverzug der Bestellerin zu vermeiden.
Der Lieferer hat die Bestellerin in Bezug auf von ihm gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Lieferer ist verpflichtet, der Bestellerin alle Kosten zu ersetzen, die der Bestellerin aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der Lieferer ist verpflichtet, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten.

8. Materialbereitstellung

Materialbereitstellungen bleiben im Eigentum der Bestellerin und sind unentgeltlich beim Lieferer getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen von der Bestellerin zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von der Bestellerin zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferer Ersatz zu leisten. Ersatzansprüche des Lieferers wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferers sind ausgeschlossen.

9. Zeichnungen und Werkzeuge

Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom Lieferer mitzuliefern. Von der Bestellerin zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Muster, Formeln, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und dergleichen bleiben im Eigentum der Bestellerin und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung durch die Bestellerin weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Alle diese Beilagen sind in geeigneter Weise als Eigentum der Bestellerin zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern, sowie ggf. in Stand zu setzten oder zu erneuern. Sie sind mit Lieferung zurückzustellen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferers an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen.

10. Vertraulichkeit

Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit der Bestellerin überlassenen Unterlagen und Informationen Dritten nur mit Zustimmung der Bestellerin zugänglich zu machen. Des Weiteren ist er verpflichtet, die von ihm in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Bestellerin zu verwenden. Die Vertraulichkeitsabrede findet keine Anwendung, soweit die überlassenen Unterlagen und Informationen offenkundig und allseits bekannt sind

oder dem Lieferer nachträglich von dritter Stelle ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden. Im letztgenannten Fall ist die Bestellerin umgehend hiervon schriftlich zu informieren. Der Lieferer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und etwaige Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer in diese Vertraulichkeitsvereinbarung einzubeziehen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

11. Schutzrechte Dritte

Der Lieferer steht dafür ein, dass durch seine Lieferung oder in Zusammenhang mit dieser keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferer ist verpflichtet, die Bestellerin von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund etwaiger Verletzung deren Schutzrechte freizustellen, sofern die Ursache für die Verletzungen im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferers gesetzt wurde. Der Lieferer ist in derartigen Fällen verpflichtet, der Bestellerin etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB, sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von der Bestellerin ergriffenen Maßnahmen zur Abwehr der Ansprüche ergeben. Der Lieferer haftet hierbei auf Ersatz aller der Bestellerin entstehenden Kosten (wie z. B. Anwalts-, Gerichtskosten, Kosten Beweissicherungsverfahren), sowie Ersatz für sonstige Nachteile, inklusive Produktionsausfällen, die die Bestellerin dadurch erleidet, dass die gelieferte Ware nicht planmäßig verwendet werden kann.

12. Übertragung von Rechten, Pflichten / Abtretung

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bestellerin darf der Lieferer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht auf Dritte übertragen und seinen Zahlungsanspruch gegen den Besteller weder ganz, noch teilweise an Dritte abtreten. Der Lieferer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Bestellerin schriftlich anerkannt sind.

13. Erfüllungsort und Gerichtstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz der Bestellerin in Stockstadt. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden, sowie für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlich der Gerichtsstand der Bestellerin in Aschaffenburg.

14. Geltendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Salvatorische Klausel, Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Einkaufsbedingungen im Übrigen voll wirksam. Die Parteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.